

Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf vom 23. Februar 2016

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 7. Januar 2016 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 22. Februar 2016 nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf erlassen:

§ 1

Name, Rechtsstellung

Die Gemeinde führt den Namen Selmsdorf. Die Gemeinde Selmsdorf ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Schönberger Land.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Gemeindewappen wird wie folgt beschrieben: gespalten von Rot und Gold; vorn ein silbernes Hochkreuz, überhöht von einer goldenen Fürstenkrone; hinten eine grüne Ähre (Anlage 1).
- (2) Die Gemeindeflagge ist gleichmäßig längs gestreift von Rot und Gelb. In der Mitte des Flaggentuchs liegt, auf jeweils zwei Drittel der Höhe des roten und des gelben Streifens übergreifend, das Gemeindewappen. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift GEMEINDE SELMSDORF LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG. Die Führung des Siegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann seine Stellvertreter in Vertretung mit der Siegelführung beauftragen.
- (4) Die Benutzung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig unbefugt das Wappen der Gemeinde Selmsdorf benutzt. Diesem Wappen stehen solche Abbildungen gleich, die ihm zum Verwechseln ähnlich sind.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 3

Gemeindegebiet; Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet ist in Ortsteile unterteilt. Neben Selmsdorf gibt es folgende Ortsteile:
 1. Hof Selmsdorf
 2. Lauen
 3. Sülsdorf
 4. Teschow
 5. Zarnewenz
- (2) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde

§ 4

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten, insbesondere durch Einwohnerversammlungen und durch das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT.
- (2) Einwohnerversammlungen finden je nach örtlicher Bezogenheit in den Ortsteilen statt. Sie werden durch Beschluss der Gemeindevertretung oder den Bürgermeister einberufen, um die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
- (4) Der Bürgermeister setzt Zeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vorher, ein.
- (5) Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet er oder ein von ihm Beauftragter über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Äußerungen zu äußern und sie mit dem von der Gemeindevertretung zu bestimmenden Gemeindevertretern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Die Gemeindevertretung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (6) In den Fällen, bei denen die Einwohnerunterrichtung nicht erforderlich wird, ist mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Das Recht des Bürgermeisters, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (7) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurden, und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet.
- (8) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 5

Fragestunde, Anhörung, Sitzungen

- (1) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Einwohnerfragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
- (2) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen können sich dabei auf Beratungsgegenstände bzw. Beschlussvorschläge, die im öffentlichen Teil dieser Sitzung der Gemeindevertretung behandelt werden und sich auf Angelegenheiten der Gemeinde, für die diese und ihre Ausschüsse zuständig sind, und von allgemeinem kommunalpolitischem Interesse sind, beziehen. Sie sind kurz und sachlich zu fassen, bis zu zwei weitere Fragen sind zulässig. Fragen, die ein schwebendes Rechtsbehelfs- oder Gerichtsverfahren betreffen oder auf die Offenbarung vertraulicher Inhalte abzielen, dürfen nicht beantwortet werden.
- (3) Sachverständige, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, sind anzuhören.
- (4) Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen, die nicht sofort vollständig beantwortet werden können, sind zu Beginn der nächsten Fragestunde und innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu beantworten. Die Fraktionen erhalten eine Abschrift der Antworten.
- (5) Die Tagesordnung, die Niederschrift und die Beratungsunterlagen zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, der beratenen Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen sind den Einwohnern vor Beginn der jeweiligen Sitzung in geeigneter Weise öffentlich zu machen.

§ 6

Berichtspflicht

Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 7

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Die Öffentlichkeit ist in der Regel in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte,
 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziff. 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich die Gemeindevertretung zu treffen. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge von 100 € bis 1.000 € zu treffen. Die Entscheidung für darunterliegende Beträge wird auf den Bürgermeister delegiert.
- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 8

Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Er koordiniert die Arbeit aller beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung gemäß § 35 Abs. 2 KV M-V. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister 5 weitere Gemeindevertreter an. Der Bürgermeister wird durch seinen Stellvertreter vertreten. Stellvertretende Ausschussmitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses i.S.d § 36 Abs. 2 KV M-V sowie die Aufgaben der Bereiche Sicherheit und Ordnung wahr.
- (3) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind.
- (4) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V:
 - 1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR bis 10.000,00 EUR, sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 EUR bis 5.000,00 EUR pro Monat;
 - 2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 5% bis 10% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 10.000,00 EUR, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 500,00 EUR bis 10.000 EUR je Ausgabefall;
 - 3. im Rahmen der Nr. 4 von 2.500,00 EUR bis 5.000,00 EUR.
- (5) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidung im Sinne des Abs. 4 zu unterrichten.
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet über grundsätzliche Vertragsinhalte und die Vertragsgestaltung beim Erwerb, der Veräußerung sowie der Belastung von Grundstücken.
- (7) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten insbesondere über die Einstellung, Kündigung und Höhergruppierung/Herabgruppierung aller Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 8 TVÖD.
- (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses gliedern sich grundsätzlich in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil, § 7 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 9 Bildung von Ausschüssen

- (1) Die Gemeindevertretung bildet außer den gesetzlichen vorgeschriebenen Ausschüssen weitere Ausschüsse nach Bedarf.
- (2) Die Gemeindevertretung bestimmt vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen die Zahl der zu jedem Ausschuss gehörenden Gemeindevertreter. Ferner bestimmt sie, welche Ausschüsse und in welcher Anzahl sachkundige Einwohner nach § 36 Abs. 1 und 5 KV M-V gewählt werden. Die Ausschüsse werden von der Gemeindevertretung aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Hare-Niemeyer) gewählt. Näheres regelt die Geschäftsordnung (GeschO-GS).
- (3) Außerdem legt die Gemeindevertretung gemäß § 36 Abs. 1 und 5 KV M-V die Zahl der Ausschüsse fest, in denen sachkundige Einwohner mitwirken können.
Die von der Gemeindevertretung zu entscheidenden Angelegenheiten beraten die Ausschüsse im Rahmen ihrer Fachgebiete.
- (4) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

Name	Aufgabengebiet
a) Bau- und Umweltausschuss Der Ausschuss wird beratend tätig für:	Dorfentwicklung, Natur- und Umweltschutz, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Landschaftspflege, Land- und Forstwirtschaft, Verkehrsangelegenheiten, Straßenreinigung, Energie, Denkmalpflege, Kleingartenwesen, Fremdenverkehr und Tourismus
b) Ausschuss für Kultur, Soziales und Sport Der Ausschuss wird beratend tätig für:	Kultur- und Heimatpflege, Gesundheits- und Sozialwesen, Behinderten- und Seniorenförderung, Sportentwicklung, Vereinswesen, Bibliothekswesen, Betreuung der Sport- und Freizeiteinrichtungen
c) Ausschuss für Jugend, Schule und Bildung Der Ausschuss wird beratend tätig für:	Jugendförderung, Schul- und Bildungsangelegenheiten, Betreuung der Schul- und Kindereinrichtungen

- (5) Die beratenden Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich jeweils aus 4 Gemeindevertretern und 3 sachkundigen Einwohnern zusammen. Es sind jeweils zwei Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden zu wählen. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (6) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (7) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes übertragen.
- (8) Die Gemeinde wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses gemäß § 132 KV M-V sowie einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

§ 10

Bürgermeister / Stellvertreter

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind von 500,00 EUR pro Monat sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 EUR pro Monat;
 2. bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 5% der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500,00 EUR je Ausgabebefall;
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte von 2.500,00 EUR;
- (2) Der Bürgermeister trifft die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Bau GB
 - b) Stellungnahmen zu Planungen der Nachbargemeinden.
- (3) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (4) Über die getroffenen Entscheidungen entsprechend § 10 Abs. 2 und 3 hat der Bürgermeister die Gemeindevertreter laufend zu unterrichten.
- (5) Erklärungen der Gemeinde im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 EUR bzw. 250,00 EUR bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000,00 EUR, inklusiv der Anwalts- und Gerichtskosten.
- (6) Der Bürgermeister hält regelmäßig eine Bürgermeister-Sprechstunde ab. Die Gemeindevertreter sind inhaltlich in der darauf folgenden Gemeindevertretersitzung zu informieren.

§ 11

Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10.000 € nicht übersteigen.

- (2) Festlegung zu § 4 Abs. 12 letzter Satz der GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 15 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Ziffer 17 bis 22 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 10.000 € festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.
- (3) Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten
Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen. Als erheblich im Sinne des § 14 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5% der planmäßigen Abschreibungen betragen. Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.
- (4) Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte
Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplanes bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplanes abweichen.
- (5) Festlegungen zu § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik der Erheblichkeitsgrenzen hinsichtlich der Notwendigkeit einer Wirtschaftlichkeitsberechnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gelten als erheblich, wenn sie 500.000 € übersteigen.
- (6) Festlegungen zu § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik der Geringfügigkeitsgrenzen, innerhalb derer Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Verpflichtungs-ermächtigungen auch ohne Vorlage von Plänen, Kostenberechnungen, Investitions-zeitplänen und Erläuterungen veranschlagt werden dürfen.
Die Geringfügigkeitsgrenze im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik beträgt 100.000 €.
- (7) Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht
Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO-Doppik zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die erste Berichterstattung hat zum Stand 30.06. des Haushaltsjahres und die zweite Berichterstattung im Zusammenhang mit der Vorlage des Planentwurfs für den Folgezeitraum zu erfolgen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2a GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen angesehen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2b GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen. Als wesentlich

werden Abweichungen von mehr als 20 % der geplanten Auszahlungen angesehen. Die Gemeindevertretung ist gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbände, in denen die Gemeinde Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für die Gemeinde entstehen können. Als erhebliche Risiken werden Ergebnisverschlechterungen im Gemeindehaushalt von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen und Ausgleichsverpflichtungen von mehr als 20 % der ordentlichen Auszahlungen im Gemeindehaushalt angesehen.

(8) Festlegungen zu § 21 GemHVO-Doppik zur Vergabe von Aufträgen

Für die Vorbereitung der Vergabe von Aufträgen wird festgelegt:

Bei Beschaffung bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 € kann auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden, sofern nicht aus der Natur des geplanten Erwerbs detaillierte Leistungsmerkmale benannt werden müssen. Bei Instandsetzungen an beweglichem Anlagevermögen, Gebäuden, Infrastrukturvermögen sowie Baumaßnahmen bis zum voraussichtlichen Auftragsvolumen von 5.000 € kann ebenfalls auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung verzichtet werden.

§ 12 Entschädigungsordnung

- (1) Die Gemeinde gewährt Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit. Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer pauschalierten funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (2) Folgende Funktionsträger erhalten nach der Entschädigungsverordnung eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung:
 1. der Bürgermeister 900,00 EUR,
 2. die Vorsitzenden der Fraktionen 100,00 EUR,
 3. die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen 20,00 EUR.

Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretungen erhalten als Mitglied der Gemeindevertretung oder als sachkundiger Einwohner für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeinde zusätzlich ein Sitzungsgeld nach Abs. 5 Nr. 1 bis 3.

- (3) Der erste stellvertretende Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR.
Zudem wird den stellvertretenden Bürgermeistern für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Abs. 2 pro Tag der Vertretung gewährt.
- (4) Die Stellvertreter der in Absatz 2 Nr. 2 und 3 genannten Funktionsträger erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Dauer der Vertretung des Funktionsträgers eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des zu vertretenden Funktionsträgers pro Tag der Vertretung. Die Zahlung erfolgt für den abgelaufenen Monat und muss durch die Empfängerin oder den Empfänger schriftlich beantragt werden.
- (5) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung werden wie folgt gezahlt:

Gremium / Anspruchsberechtigte / Betrag

1. Sitzungen der Gemeindevertretung; Mitglieder der Gemeindevertretung (ausgenommen Funktionsträger nach Abs. 2 Nr. 1 und 2); 30,00 EUR.
2. Sitzungen der Ausschüsse; Mitglieder der Ausschüsse (ausgenommen Funktionsträger nach Abs. 2 Nr. 1 und 2); 30,00 EUR.
3. Sitzungen der Ausschüsse; Leiter der Sitzung (ausgenommen Funktionsträger nach Abs. 2 Nr. 1 und 2); 45,00 EUR.
4. Sitzungen der Fraktionen; Mitglieder der Fraktionen (ausgenommen Funktionsträger nach Abs. 2), sachkundige Einwohner, sofern eine Ausschusssitzung/Sitzung der Gemeindevertretung vorbereitet wird; 30,00 EUR.
5. Sitzungen der Ortsteilvertretungen; Mitglieder der Ortsteilvertretungen (ausgenommen Vorsitzende der Ortsteilvertretungen); 20,00 EUR.

Für die Teilnahme an gemeinsamen Beratungen mehrerer Ausschüsse im Rahmen eines Arbeitstreffens i. S. d. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Selmsdorf wird keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.

- (6) Für ehrenamtlich Tätige wird entgangener Arbeitsverdienst, die Zahlung der Reisekostenvergütung und der Betreuungskosten auf Antrag gemäß Entschädigungsverordnung in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.
Für die Teilnahme an repräsentativen Veranstaltungen und die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben, wie z. B. Geburtstage, Jubiläen, Beerdigungen, Empfänge, etc. kann kein Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes geltend gemacht werden.
- (7) Gemäß § 71 Abs. 5 KV M-V sind Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen in einer privaten Rechtsform an die Gemeinde abzuführen. Das gilt nur soweit sie die Höhe der tatsächlichen finanziellen Aufwendungen überschreiten. Die finanziellen Aufwendungen sind nachzuweisen. Ist der Nachweis nicht möglich, sind Entschädigungen, die den Betrag von 400,00 EUR je Sitzung überschreiten, abzuführen.
- (8) Der entgangene Arbeitsverdienst wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben den Aufwandsentschädigungen gesondert ersetzt. Die Zahlungen für entgangenen Arbeitsverdienst unterliegen den Bedingungen der Nachweispflicht und sind vom Bürgermeister sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit Dienstsiegel zu versehen. Die Ansprüche auf Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes sind nicht übertragbar und im Folgemonat des Entstehens abzurechnen. Die Aufzeichnungsunterlagen sind dem Hauptausschuss zur Prüfung und Bestätigung in der jeweils nächsten Sitzung vorzulegen.
- (9) Für die Durchführung der wöchentlichen Sprechstunde des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters kann kein Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes geltend gemacht werden.

§ 13

Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Entscheidungen des Bürgermeisters und eines Stellvertreters in Fällen, in denen die Einberufung der Gemeindevertretung bzw. des Haupt- und Finanzausschusses nicht rechtzeitig möglich ist und dadurch erhebliche Nachteile oder Gefahren für die Gemeinde

entstehen, bedürfen der Schriftform. Hierzu zählen insbesondere Eilaufträge in Schadensfällen durch Brand, Wasser oder Sturm sowie im Falle von Straßeneinbrüchen.

- (2) Die in den Gemeindevertretungen vertretenen Fraktionen sind hierüber innerhalb von 3 Tagen zu unterrichten.

§ 14 Ortsteilvertretung

- (1) In den nachfolgend genannten Ortsteilen sind Ortsteilvertreter in der vorgegebenen Anzahl zu wählen
- | | |
|-------------------------|------------------------------------|
| Hof Selmsdorf und Lauen | bis zu jeweils 2 Ortsteilvertreter |
| Sülsdorf | bis zu 3 Ortsteilvertreter |
| Teschow | bis zu 3 Ortsteilvertreter |
| Zarnewenz | bis zu 3 Ortsteilvertreter |
- (2) Ortsteilvertretungen werden spätestens 6 Monate nach der Kommunalwahl von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Dabei kommt das Verfahren der mathematischen Proportion nach Haré-Niemeyer zur Anwendung. Die jeweiligen Ortsteilvertretungen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Stellvertretende Ortsteilvertreter werden nicht gewählt.
- (3) Die Ortsteilvertretungen beraten die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen, für die jeweiligen Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Die Ortsteilvertretungen werden zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse, die ihren Ortsteil betreffen, zur Stellungnahme aufgefordert. Sie geben Empfehlungen ab, die innerhalb einer Frist von 3 Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde/Verwaltung behandelt werden müssen. Den Ortsteilvertretungen ist vor Beginn der Beratung zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ortsteilvertretungen erhalten vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu baurechtlichen Satzungen und Planungen.
- (4) Die Ortsteilvertretungen erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:
- Pflege der Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens
 - sich mit den Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner der Ortsteile befassen.
- (5) Die Funktion des Ortsteilvertreters soll möglichst nicht durch ein Mitglied der Gemeindevertretung wahrgenommen werden.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Selmsdorf, deren öffentliche Bekanntmachung durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter dem Domainnamen www.schoenberger-land.de über den Button „Bekanntmachungen“.
- Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form des Satzes 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS

AMTSBLATT ein nachrichtlicher Abdruck. Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos allen Haushalten der Gemeinde; einschließlich der Ortsteile, zugestellt. Es kann auch einzeln bzw. im Abonnement gegen Entgelt bei der Verlag + Druck Linus Wittich KG, Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, bezogen werden.

Unter der Bezugsadresse Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Selmsdorf kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinden und Städte des Amtes Schönberger Land UNS AMTSBLATT. Die öffentliche Bekanntmachung nach Satz 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt. Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt eine nachrichtliche Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter dem Domainnamen www.schoenberger-land.de über den Button „Bekanntmachungen“.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der in Abs. 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen durch Aushang im Schaukasten am Gemeindehaus in Selmsdorf, Lübecker Straße 35. Die Aushangfrist beträgt 7 Tage. Nach Entfallen des Hinderungsgrundes ist die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.
- (5) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, sowie Einladungen zu den Sitzungen der Ortsteilvertretungen werden durch Aushang in den folgenden Schaukästen öffentlich bekannt gegeben:
- am Gemeindehaus Selmsdorf, Lübecker Straße 35;
 - OT Teschow - Dorfbanger;
 - OT Lauen - Dorfstraße;
 - OT Sülsdorf an der Bushaltestelle - Dorfstraße;
 - OT Zarnewenz an der Bushaltestelle B 105;
 - OT Hof Selmsdorf - Dorfstraße;
 - Wohngebiet Tannenwald - Tannenweg, Zufahrt Dr.-Leber Straße;
 - Wohngebiet Sandberg - Straße am Sandberg, Gehweg Friedhof;
 - Wohngebiet Flöhkamp - Straße Flöhkamp, Gehweg Eierräuberweg.

Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 erfolgt eine nachrichtliche Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter www.schoenberger-land.de.

§ 16 Chronik

- (1) Die Gemeindevertretung kann einen ehrenamtlichen Chronisten bestellen, dessen Aufgabe es ist, innerhalb der Gemeinde die Ortschronik weiter zu führen und zu pflegen und zur Beschäftigung mit der Heimatgeschichte anzuregen.

- (2) Der Chronist ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er kann bei den das Aufgabengebiet betreffenden Tagesordnungspunkten im öffentlichen Teil an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die Aufhebung der Bestellung bedarf eines Beschlusses mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter.

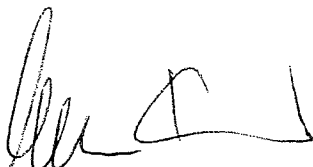
§ 17 Sprachformen

Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf vom 06. Februar 2015 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Selmsdorf vom 20. Mai 2015 außer Kraft.

Selmsdorf, den 23. Februar 2016


Kreft
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 23. Februar 2016 bekannt gemacht.